

Satzung

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 08.01.2021, in der am 06.05.2021 und 9.12.2021 geänderten Fassung.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Organe

1. Der Verein führt den Namen „Bertha von Suttner-Studienwerk. Das Humanistische Begabtenförderungswerk“. Der Verein soll eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz „e.V.“

2. Vereinssitz ist Berlin.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Die Organe des Vereins sind die Delegiertenversammlung, der Vorstand, die Revisoren und der Beirat des Studienwerks.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung humanistischer Studierender und Promovierender aller Fachrichtungen und demokratischen politischen Strömungen, ihre Fort- und Weiterbildung sowie Beratung auch über das Studium hinaus im Blick auf ihre humanistische Verantwortung in Beruf und Gesellschaft.

2. Das Förderwerk fördert humanistische Studierende und Promovierende. Die formale Mitgliedschaft in einer humanistischen Organisation ist keine Voraussetzung für die Vergabe eines Stipendiums. Die weltanschaulich-humanistische Orientierung kann auf andere Weise nachgewiesen werden.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein dient der Förderung der Erziehungs- Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht

- a. durch die Vergabe von Stipendien an Studierende und Promovierende,
- b. durch die Durchführung von Veranstaltungen zur Weiterbildung der geförderten Studierenden,
- c. durch die studienbegleitende Beratung der geförderten Studierenden.

4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erst Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Die Mittel für diese Arbeit sollen durch Beiträge der Mitglieder des Vereins sowie durch Zuschüsse und Spenden aufgebracht werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus

- a. ordentlichen Mitgliedern
- b. fördernden Mitgliedern
- c. Ehrenmitgliedern

1. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, im Folgenden als „Einzelmitglieder“ bezeichnet, und rechtsfähige Vereine und Verbände, im Folgenden „besondere Mitglieder“ genannt.

2. Einzelmitglieder können alle natürlichen Personen werden, die mindestens 18 Jahre alt sind und den Vereinszweck aktiv unterstützen. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand einstimmig.

3. Besondere Mitglieder können Stiftungen, Vereine und Verbände des privaten Rechts und Körperschaften des öffentlichen Rechts werden, die nach ihrer Satzung mit dem Zweck und den Aufgaben gemäß § 2 übereinstimmen. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag besonderer Mitglieder entscheidet der Vorstand einstimmig.

4. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Zwecke des Vereins zu unterstützen. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

5. Natürliche Personen können von der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

7. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands mit einer Mehrheit von drei Vierteln ausgeschlossen werden, wenn es dem Vereinszweck erheblich zuwiderhandelt oder seinen, sich nach der Satzung und den Ordnungen des Vereins ergebenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Bei Verstößen gegen die sich aus der Satzung und den Ordnungen des Vereins ergebenden Pflichten, ist das Mitglied in der Regel vorher abzumahnern.

Ist ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag in Verzug und zahlt es auf eine Mahnung in Textform hin innerhalb vier Wochen nicht die ausstehenden Beiträge, so kann es ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss wird vom Vorstand unter Angabe der wesentlichen Gründe schriftlich erklärt und ist der/dem Betroffenen durch Einwurfeinschreiben zuzustellen. Gegen den Ausschluss kann die/der Betroffene innerhalb eines Monats nach der dokumentierten Zustellung des Einschreibens durch die Post Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste Delegiertenversammlung. Während des Einspruchsverfahrens ruhen die Rechte des ausgeschlossenen Mitglieds.

8. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.

§ 4 Beitragspflicht der Mitglieder

1. Die Delegiertenversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich von den Einzelmitgliedern, den besonderen Mitgliedern und den Fördermitgliedern zu zahlenden Beiträgen regelt. Darüber hinaus kann eine Aufnahmegebühr festgesetzt werden. Ehrenmitglieder sind Beitragsfrei.
2. Ist ein Mitglied mit der Zahlung seines Beitrages mehr als ein Jahr im Rückstand, so ruhen seine Mitgliedschaftsrechte.

§ 5 Delegiertenversammlung

1. Die Aufgaben einer Mitgliederversammlung werden durch die Delegiertenversammlung wahrgenommen. Zur Delegiertenversammlung wird vom dem/der Vorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet einmal im Jahr statt. Daneben sind außerordentliche Delegiertenversammlungen möglich.
2. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung findet statt, wenn mindestens 25% der Einzelmitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder, mindestens 25% der besonderen Mitglieder oder der Vorstand sie unter Angabe von Gründen beantragen. Der Antrag der Mitglieder ist beim Vorstand zu stellen. Die außerordentliche Delegiertenversammlung muss spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrages tagen. Mit Zustimmung der Antragsteller kann diese Frist verlängert werden.
3. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens zehn Tage vor der Delegiertenversammlung beim Vorstand eingehen. Sie sind den Mitgliedern zeitnah mitzuteilen. Auf der Delegiertenversammlung gestellte Anträge zur Änderung der Tagesordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.
4. Die Delegiertenversammlung soll als Präsenzversammlung stattfinden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Delegiertenversammlung auf Beschluss des Präsidiums hin, auch per Videokonferenz stattfinden. Findet die Delegiertenversammlung per Videokonferenz statt und kann besteht laut der Wahlordnung die Möglichkeit, dass geheime Abstimmung gefordert werden kann, so hat das Präsidium dafür Sorge zu tragen, dass die technischen Möglichkeiten für eine solche Abstimmung gegeben sind.
5. Die Delegiertenversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Falls kein Vorstandsmitglied anwesend ist oder die Delegiertenversammlung dies beschließt, wird sie von einem von der Delegiertenversammlung gewählten Versammlungsleiter geführt.
6. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der besonderen Mitglieder vertreten ist; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht.
7. Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden vom Versammlungsleiter festgestellt und von einem zu Beginn der Sitzung zu wählenden Protokollführer beurkundet.

8. Die Einzelmitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder können ohne Stimmrecht aber mit Rederecht an der Delegiertenversammlung teilnehmen. Die zur Delegiertenversammlung erschienenen Einzelmitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder wählen nach der Wahlordnung der Delegiertenversammlung vor der Delegiertenversammlung aus den Einzelmitgliedern zwei Delegierte, die sie in der Delegiertenversammlung vertreten.

Die besonderen Mitglieder entsenden zur Delegiertenversammlung je zwei Delegierte. Der Vorstand ist spätestens zum Beginn der Delegiertenversammlung von dem zuständigen Organ des besonderen Mitglieds schriftlich über die Identität der bestimmten Delegierten zu informieren.

Ist für ein besonderes Mitglied nur ein Delegierter anwesend, so hat dieser zwei Stimmen. Die zwei Delegierten eines besonderen Mitgliedes können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Stimmen die zwei Delegierten eines besonderen Mitgliedes unterschiedlich ab, so gilt dies als Enthaltung.

9. Satzungsändernde Beschlüsse sind nur dann zulässig, wenn die Änderungen der Satzung auf der mit der Einladung versendeten vorläufigen Tagesordnung angekündigt waren. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Delegierten.

10. Die Auflösung des Vereins kann auf der Delegiertenversammlung nur beschlossen werden, wenn dies auf der mit der Einladung versendeten vorläufigen Tagesordnung angekündigt war. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von Dreiviertel der besonderen Mitglieder.

§ 6 Aufgaben der Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie verantwortet das Leitbild des Studienwerks.

2. Die Aufgaben der Delegiertenversammlung umfassen unter anderem

- a. Grundsätze und Richtlinien der Vereinstätigkeit,
- b. Festlegung des Leitbildes des Förderwerks,
- c. die Wahl und Abwahl des Vorstands,
- d. die Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung,
- e. die Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
- f. die Wahl und Abwahl der Revisoren,
- g. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- h. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- i. die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
- j. Beschluss der Geschäfts- und Wahlordnung der Delegiertenversammlung,
- k. sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a. der/der Vorsitzenden,
- b. mindestens drei Vizevorsitzenden

- c. sowie weiteren Beisitzerinnen / Beisitzern. Jedes besondere Mitglied hat das Recht einen Beisitzer zu stellen,
 - d. sowie zeitnah nach Beginn des Förderbetriebs einem Delegierten / einer Delegierten der Studien- und Promotionsstipendiatenschaft.
2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und die mindestens drei Vizevorsitzenden. Vertretungsberechtigt sind der/die Vorsitzende gemeinsam mit einem/r Vizevorsitzenden oder zwei Vizevorsitzende gemeinsam.
3. Der/die Vorsitzende und die Vizevorsitzenden werden auf Vorschlag von mindestens drei der besonderen Mitglieder des Vereins der Delegiertenversammlung zur Wahl gestellt. Die Beisitzerinnen / Beisitzer werden auf Vorschlag von mindestens einem besonderen Mitglied des Vereins der Delegiertenversammlung zur Wahl gestellt.
4. Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Es bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand wirksam gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wird auf der nächsten Delegiertenversammlung ein neues Mitglied für die Restdauer der Amtsperiode des Vorstands nachgewählt.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit seine Geschäftsordnung.
6. Das Vorstandsamt ist ein Ehrenamt. Der Vorstand kann in seiner Geschäftsordnung regeln, dass Vorstandsmitgliedern notwendige Aufwendungen, die in Ausübung des Amtes getätigt werden müssen, erstattet werden. Die Delegiertenversammlung kann bestimmen, den Vorstandsmitgliedern eine Ehrenamtspauschale zu gewähren.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in allgemeinen in Sitzungen, die von der/dem Vorsitzenden einberufen werden. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Direktoriums sind zu den Sitzungen einzuladen. Die Sitzungen finden als Präsenzsitzungen oder als Videokonferenzen statt. In geeigneten Fällen kann die/der Vorsitzende eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren herbeiführen.
8. Der Vorstand ist in Sitzungen beschlussfähig, wenn mehr als 50 Prozent der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Beschlüsse im Umlaufverfahren bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.
9. Über jede Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen, das die Sitzungsleiterin / der Sitzungsleiter unterschreibt. Die im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse sind in das Protokoll der jeweils nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

1. Sofern keine Geschäftsführung bestellt ist, führt der Vorstand die Geschäfte des Verbandes und übernimmt die in der Satzung benannten Aufgaben der Geschäftsführung.

2. Sofern eine Geschäftsführung bestellt ist, beaufsichtigt der Vorstand die durch die Geschäftsführung geführten Geschäfte des Vereins nach Maßgabe von Satzung und Leitbild des Vereins.

3. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere

- a. redaktionelle Bearbeitungen der Satzung,
- b. die Regelung der Geschäftsführung des Studienwerks,
- c. die Beratung des von der Geschäftsführung aufgestellten jährlichen Haushaltsplan.

Der Vorstand teilt die Ergebnisse der Beratung der Geschäftsführung mit. Der Vorstand legt den Haushaltsplan der Delegiertenversammlung zur Kenntnisnahme vor,

- d. die Feststellung des Jahresabschlusses,
- e. den Erlass einer Beitragsordnung,
- f. den Erlass einer Geschäftsordnung für den Beirat,
- g. der Erlass einer Ordnung für die Arbeit der Geschäftsstelle des Studienwerks,
- h. den Erlass einer Ordnung zur Auswahl der Stipendiaten. Dies muss einstimmig geschehen,
- i. die Bestimmung der Vertrauensdozenten, die die Stipendiaten betreuen.

4. Der Vorstand bestätigt die Mitglieder der Stipendiatenauswahlkommission. Jedes besondere Mitglied kann bis zu vier Mitglieder der Stipendiatenauswahlkommission bestimmen.

Die Stipendiatenauswahlkommission wählt gemäß der vom Vorstand erlassenen Ordnung aus den Bewerber*innen, die Stipendiaten aus. Sie erstellt eine Liste der ausgewählten Stipendiaten und legt diese dem Vorstand vor.

Der Vorstand kann innerhalb von zwei Wochen nachdem ihm die Liste vorliegt, der Vorschlagsliste als ganzer widersprechen oder einzelne Vorschläge ablehnen.

Lehnt der Vorstand die Liste oder einzelne Stipendiaten ab, so hat die Stipendiatenauswahlkommission im Einvernehmen mit dem Vorstand eine neue Liste vorzulegen oder die Liste zu vervollständigen.

5. Der Vorstand hält mit der Geschäftsführung regelmäßig Kontakt und koordiniert mit ihr die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement.

Der/die Vorsitzende steht für Konfliktfälle innerhalb der Leitung als Ansprechpartner / Ansprechpartnerin zur Verfügung.

6. Der Vorstand ist in Grundsatzangelegenheiten gegenüber der Geschäftsführung weisungsbefugt.

§ 9 Geschäftsführung des Studienwerks

1. Der Vorstand kann eine Geschäftsführung bestellen. Die Bestellung eines oder mehrerer Geschäftsführer / Geschäftsführerinnen durch den Vorstand muss einstimmig erfolgen.

Der Vorstand kann alternativ die Geschäftsführung des Studierendenwerks oder bestimmte Teile der Geschäftsführung einem der besonderen Mitglieder übertragen.

Überträgt der Vorstand die Geschäftsführung insgesamt oder Teile der Geschäftsführung einem der besonderen Mitglieder, so sind die Geschäftsführungsaufgaben des besonderen Mitglieds mit diesem vertraglich zu regeln. Die Beauftragung durch den Vorstand muss einstimmig erfolgen.

2. Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe von Satzung und Leitbild und im Rahmen der Ordnung für die Geschäftsstelle und sonstiger grundsätzlicher Vorgaben des Vorstands.

Der Vorstand erstellt eine Liste der Geschäfte, die die Geschäftsführung nur mit Zustimmung des Vorstands tätigen darf.

3. Die Aufgaben der Geschäftsführung sind insbesondere:

- a. Umsetzung der Beschlüsse von Delegiertenversammlung und Vorstand,
- b. Berichterstattung an Delegiertenversammlung und Vorstand,
- c. Vorbereitung von Delegiertenversammlungen und Vorstandssitzungen in Abstimmung mit der/dem Vorsitzenden.
- d. Vertretung des Studienwerks nach innen und außen. In grundsätzlichen Angelegenheit erfolgt die Vertretung in Abstimmung mit dem Vorstand,
- e. Entwicklung der Grundsätze für die Arbeit des Studienwerks in Abstimmung mit dem Vorstand,
- f. Vernetzung der Arbeit des Förderwerkes mit Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen,
- g. Verantwortung des Haushalts,
- h. Dienstvorgesetztenfunktion gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle.

4. Die Geschäftsführung führt das Studienwerk. Hierbei hat sie unter anderem folgende Aufgaben:

- a. Annahme der Stipendienanträge, formale Prüfung (z.B. auf Vollständigkeit) und Vorbereitung der Anträge für das Auswahlverfahren,
- b. Kontaktpflege zu Bewerbern und Stipendiaten, Verschicken von Bescheiden, Bearbeitung von Anfragen,
- c. Kontaktpflege zu ehemaligen Stipendiaten und Vertrauensdozenten,
- d. Abfrage der Leistungskontrollen der Stipendiaten,
- e. Verwaltung aller Fördermittel und Spenden. Abrechnung mit den Fördermittelgebern,
- f. Auszahlung der Stipendien an die Stipendiaten, Anforderungen von Ausgabenachweisen soweit nötig,
- g. Administrative Organisation der Auswahlverfahren; Unterstützung der Auswahlkommission in den Auswahlverfahren,
 - h. Erstellen von Informations- und Werbematerial,
- i. Sicherstellung eines begleitenden überfachlichen Weiterbildungsprogramms für die Stipendiaten,
- j. Sicherstellung der rechtlichen Aspekte des Förderprogramms, z.B. Datenschutzauflagen, Einhaltung von Auflagen der Förderer,
- k. Beratung des Vorstands in allen rechtlichen und administrativen Angelegenheiten,
- l. Durchführung von Treffen der Stipendiaten und der Vertrauensdozenten.

§ 10 Beirat des Studienwerks

1. Der Vorstand beruft einen wissenschaftlichen Beirat des Studienwerks.

2. Der Beirat besteht aus Personen, die vom Vorstand oder den besonderen Mitgliedern vorgeschlagen werden. Er soll die Tätigkeiten des Vereins ideell fördern. Jedes

besondere Mitglied kann bis zu zwei Personen für den Beirat benennen. Weitere Beiratsmitglieder können einstimmig vom Vorstand benannt werden. Die Bereitschaft zur Mitwirkung ist gegenüber dem Vorstand zu erklären und von diesem zu bescheiden. Die Berufung erfolgt für drei Jahre. Sie kann beliebig oft verlängert werden.

3. Die Aufgabe des wissenschaftlichen Beirats besteht in erster Linie in der politischen, weltanschaulichen und projektbezogenen Beratung des Vorstands und der Geschäftsführung.

4. Der Beirat wird von dem wissenschaftlichen Direktorium geleitet. Der Beirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und zwei bis fünf Mitglieder des wissenschaftlichen Direktoriums. Das wissenschaftliche Direktorium berät und unterstützt den Vorstand in wissenschaftlichen Fragen und bei der Vertretung gegenüber dem Bundesministerium für Bildung und Forschung oder anderen Förderern. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Direktoriums nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

5. Der Vorstand und die Geschäftsführung informieren die Mitglieder des Beirats laufend über die Tätigkeiten des Studienwerks. Insbesondere sind geplante größere Projekte und die Jahresplanung dem Beirat rechtzeitig zur Meinungsbildung und Beurteilung vorzulegen. Über die Ergebnisse der Beratungen des Beirates ist der Vorstand zu informieren. Das Nähere regelt eine vom Vorstand erlassene Geschäftsordnung des Beirats.

§ 11 Haushaltsplan und Rechnungslegung

1. Für jedes Geschäftsjahr ist durch die Geschäftsführung ein Haushaltsplan aufzustellen. Dieser ist spätestens zwei Monate vor Beginn eines neuen Geschäftsjahres dem Vorstand vorzulegen.

2. Der Haushaltsplan hat alle vorhersehbaren Ausgaben und Einnahmen des Geschäftsjahres zu enthalten. Die Ausgaben sind unter Einbeziehung von Fehlbeträgen aus dem Vorjahr mit den Einnahmen auszugleichen.

3. Übersteigt der Umsatz des Förderwerks den Betrag von 1.000.000 Euro, so ist der Jahresabschluss nach den für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften aufzustellen.

§ 12 Revision

1. Die Revisionskommission besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Mitgliedern. Angestellte des Vereins und Mitglieder des Vorstands dürfen nicht Mitglieder der Revision sein. Die Revisionskommission kann sich eine Geschäftsordnung geben.

2. Die ehrenamtlichen Mitglieder der Revisionskommission können eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Hierüber entscheidet die Delegiertenversammlung.

3. Die Revisionskommission überwacht die ordnungsgemäße Kassen- und Buchführung des Vereins. Sie erstattet dem Vorstand und der Delegiertenversammlung über die

vorgenommenen Prüfungen schriftlich Bericht. Die Revision kann an allen Sitzungen aller Organe teilnehmen. Sie hat ein uneingeschränktes Einsichtsrecht in alle Unterlagen und Daten der Organisation. Die Revision der Finanzen des Vereins erfolgt mindestens jährlich. Die Revision ist berechtigt, jederzeit weitere Revisionen vorzunehmen.

4. Die Revisoren können, sofern sie dies für erforderlich halten, die Hilfe eines professionellen Buchprüfers heranziehen. Dies ist dem Vorstand vorab bekannt zu geben und ein Kostenvoranschlag einzureichen. Die Kosten trägt der Verein.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen soweit möglich zu gleichen Teilen an den Humanistischen Verband Deutschland e.V., die Humanistische Akademie Deutschland e.V., die Giordano-Bruno-Stiftung und die Bundesarbeitsgemeinschaft humanistischer Studierender e.V., die als gemeinnützige Vereine oder Stiftungen steuerbegünstigt sind. Diese haben es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

2. Der mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder zu fassende Beschluss des Vorstands ist den Mitgliedern bekannt zu geben.



Dr. Ralf Schöppner

(Vorsitzender des Vorstands)



Anja Krüger-Chan

(Vizevorsitzende)